

§ 5 OWV Restzuckergehalt

OWV - Obstweinverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.09.2024

1. (1) Bei Obstwein sind folgende Geschmacksangaben zulässig:
 1. 1.extratrocken: wenn sein Zuckergehalt 4 g je Liter nicht überschreitet;
 2. 2.trocken: wenn sein Zuckergehalt folgende Werte nicht überschreitet: 4 g je Liter oder 9 g je Liter, sofern der Säuregehalt (g je Liter titrierbarer Säure berechnet als Weinsäure) nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt;
 3. 3.halbtrocken: wenn sein Zuckergehalt den vorgenannten Höchstwert übersteigt und höchstens 18 g je Liter aufweist;
 4. 4.lieblich, halbsüß: wenn sein Zuckergehalt zwischen 18 g und 45 g je Liter aufweist;
 5. 5.süß: wenn sein Zuckergehalt über 45 g je Liter aufweist.
2. (2) Ebenfalls zulässig ist die Angabe des Restzuckerwertes in g/l.
3. (3) Bei Obstperlwein sind folgende Geschmacksangaben zulässig:
 1. 1.trocken: Restzuckergehalt zwischen 0 und 35 g/l;
 2. 2.halbtrocken: Restzuckergehalt zwischen 35 und 50 g/l;
 3. 3.mild: Restzuckergehalt mehr als 50 g/l.
4. (4) Bei Obstschaumwein sind folgende Geschmacksangaben zulässig:
 1. 1.naturherb: Restzuckergehalt unter 3 g je Liter; diese Angaben dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, denen nach der zweiten Gärung kein Zucker zugesetzt wurde;
 2. 2.extra herb: Restzuckergehalt zwischen 0 und 6 g je Liter;
 3. 3.herb: Restzuckergehalt unter 12 g je Liter;
 4. 4.extra trocken: Restzuckergehalt zwischen 12 und 17 g je Liter;
 5. 5.trocken: Restzuckergehalt zwischen 17 und 35 g je Liter;
 6. 6.halbtrocken: Restzuckergehalt zwischen 35 und 50 g je Liter;
 7. 7.mild: Restzuckergehalt über 50 g je Liter.
5. (5) Bei Obstperlwein und Obstschaumwein ist die Angabe des Restzuckerwertes in g/l ebenfalls zulässig. Die Geschmacksangaben dürfen bei Obstwein, Obstperlwein und Obstschaumwein auch in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Europäischen Union angegeben werden. Bei der Angabe des Restzuckergehaltes gemäß Absatz 3 und 4 ist eine Toleranz von 1g/l anzuwenden; ebenso ist die Analysentoleranz der angewendeten Bestimmungsmethode miteinzubeziehen.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at